

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur
Elektrizitätsgenossenschaft Oesterweg e.G.

gültig ab: 01. Jan 2018

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und MwSt.

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Niederspannung	25,00	5,60	131,06	1,36

Blindstrom

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 40% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspr. $\cos \phi = 0,93$), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten.
 Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 1,10 ct/kvarh - netto -.

Entgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Niederspannung	62,50	75,00	87,50

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpasseleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung / SLP	netto
Arbeitspreis	7,09 ct/kWh
Grundpreis	25,00 Euro/a

Elektro-Speicherheizungen	netto
Arbeitspreis	1,50 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

Wärmepumpen	netto
Arbeitspreis	1,50 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung

Kunden mit Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a
Zähler NS	612,00

Kunden ohne Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a	Zusatz-Messung Euro
Eintarifzähler WS	7,85	3,73
Mehrtarifzähler WS	8,87	3,73
Eintarifzähler DS	8,58	3,73
Mehrtarifzähler DS	8,87	3,73

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.

Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährig, vierteljährig oder monatliche erfolgen.

Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

KA

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung (Fassung vom 9.1.1992, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7.7.2005) festgelegten Höchstpreisen.

KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Haftungsumlage / Abschalt-Umlage

Letztverbrauchskategorien	KWKG Ct/kWh
KWK-Aufschlag für nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,345

Letztverbrauchskategorien	Abschalt-Umlage Ct/kWh
A bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,011
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,011
C > 1.000.000 kWh stromintensiv *	0,011

Letztverbrauchskategorien	Offshore - Haftungsumlage Ct/kWh	§ 19 Umlage Ct/kWh
A bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,037	0,370
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,049	0,050
C > 1.000.000 kWh stromintensiv *	0,024	0,025

Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Offshore-Haftungsumlage und § 19 Abs. 2 StromNEV (§19 Umlage) richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB. * Stromkosten im Vorjahr > 4% des Umsatzes nach §277 HGB